Kostenrahmen für Flächenwidmungsänderungen im Jahr 2023

Die nachfolgenden Pauschalbeträge umfassen die Standard-Leistungen für Umwidmungen, bestehend aus Analyse und Ersteinschätzung, Konsultationen (Screening und Umwelterheblichkeit), digitale Bearbeitung (Auflageplan und gleichlautender Beschlussplan) sowie den zugehörigen Erläuterungen. Nachträgliche Abänderungen und dgl. werden als Mehraufwand verrechnet. Für Leistungen, die nach 2023 anfallen, erfolgt eine Kostenindexanpassung.

A: Umwidmungsfälle *)

A.1: Erweiterungen inkl. Verschiebungen von Widmungsflächen oder Baulandgebieten		
Verfahrensart	Widmungsflächen	brutto/Widmungsfall
Auflageverfahren (§ 5 RPEG), ***)	bis 500 m ²	900,00€
	bis 1.500 m ²	990,00€
allfällige Kostenaufschläge: siehe A.3	bis 3.000 m ²	1.140,00 €
Rückwidmungen: siehe A.4	bis 5.000 m ²	1.536,00 €
-	über 5.000 m²	**)
Vereinfachtes Verfahren (§ 3 RPEG) ***)	bis 1.500 m²	990,00€

A.2: Einzelstandorte neu		
Gegenstand		brutto
Bauland (z.B. für Tourismus)		**)
Kleinere, gebäudebezogene Widmungen ohne landwirtschftliche Nutztierhaltung (G-NGI, G-Ght, G-FiH, G-JH) ***)	pro Widmungsfläche	1.140,00 €
Landwirtschaftliche Standorte (G-LG, G-bAh, G-bTh, G-WG) und sonstige flächenbezogene Grünflächenwidmungen		**)

A.3: Kostenaufschläge zu A.1/A.2		brutto bzw. %
Freigabebedingungen für Aufschließungsgebiete im Verordnungstext gemäß § 33a Bgld. RPG 2019 inkl. Abstimmung mit der Landesplanung, ***)	Pauschale/Fall	180,00€
Siedlungsrandlage (Erweiterung nach außen)	zuzügl.	20% von A.1/A.2
Falls aufgrund der Projektgröße oder des Standortes ein	-	
Mehraufwand erforderlich wird (z.B. eine Umweltprüfung mit		
Umweltbericht, eine vertiefende Behandlung der		**)
Umwelterheblichkeitsprüfung, zusätzliche Erhebungen und		
Beurteilungen, Koordination erforderlicher Fachgutachter)		

A.4: Voraussetzungen für geringere Kosten für Widmungsfälle	brutto bzw. %
Vorbegutachtung und einmalige Bearbeitung/Ersteinschätzung ohne Aufnahme in das formale Verfahren (Konsultation)	300,00€
Bearbeitete Fälle, die vor Auflage (im Verfahren gemäß § 5 RPEG) oder vor Beschluss (im vereinfachten Verfahren gemäß § 3 RPEG) entfallen und der digitale Datensatz dazu noch nicht bearbeitet wurde	55% von A.1/A.2
Hingegen kann für Änderungsfälle, die im Auflageplan enthalten waren, aber nach Auflage entfallen, kein Nachlass gewährt werden, da dadurch ein Mehraufwand für Löschen aus dem digitalen Datensatz und Dokumentation entsteht	100% von A.1/A.2
Rückwidmungen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern (schriftlich beantragt oder schriftlich zugestimmt)	55% von A.1/A.2

B: Eventuell zusätzlich anfallende Planungsleistungen für die Gemeinde

Gegenstand		brutto/Fall
Eintragung einer Freigabeverordnung gemäß § 45 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 im Auflageverfahren, pro	auf Grundlage der vorhandenen DKM	120,00 €
Verordnung	auf Grundlage eines Vermessungsplans	240,00 €
Eintragung von Kenntlichmachungen im Auflageverfahren (z.B.: Bodendenkmäler, Mittel- und Hochspannungsleitungen, Gashochdruckleitungen, Hochwasseranschlaglinien)		**)
Löschung von Widmungsbefristungen pro Fall	nur Datum	60,00€
	zuzüglich kleinflächige Anpassung an DKM	87,00 €
Korrektur digitaler Datensatz: Fehlerberichtigung pro Fall im Auflageverfahren (z.B. nach Gemeindegrenzänderung)		87,00 €
Baulandreserven: Erhebung und Analyse der Baulandreserveren, Vorschläge für Rückwidmungen		**)
Korrekturen von Verkehrsflächen und Katasteranpassungen		**)

Ergänzende Hinweise

Honorarsätze für Verrechnung nach Aufwand pro Stunde	Position	brutto/Stunde
	Ziviltechniker (ZT)	180,00 €
	Techniker	150,00 €

^{*)} mit Umwidmungsbegehren oder von Gemeinde beauftragte Bearbeitung des Widmungslayers (Ebene 1) des Digitalen Flächenwidmungsplans.

^{**)} bei großen Widmungsflächen, bei Änderungen mit hoher Komplexität (z.B.: bei Einzellagen, Inselwidmungen, Tierhaltung, besonders exponierten Lagen) und bei Sonderaufträgen (z.B. bei Kenntlichmachungen) erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand - siehe Honorarsätze oben - oder auf Grundlage eines gesonderten Angebots.

^{***)} bei besonders komplexen Aufgabestellungen können diese Pauschalen nicht gehalten werden, wobei der erhöhte Aufwandsbedarf häufig erst während eines Verfahrens zu Tage tritt (z.B. infolge der Konsultation von Landesdienststellen oder aufgrund von Stellungnahmen während der Auflage). In diesem Fall wird das Raumplanungsbüro die Gemeinde informieren und auf die Mehrkosten hinweisen.